

40/I/2021 Jusos Brandenburg

Mehr Mitbestimmung und Transparenz in der stationären Psychiatrie

Beschluss:

Die SPD Brandenburg setzt sich für eine gesteigerte Transparenz und die Stärkung der Patientenrechte in der stationär psychiatrischen Versorgung ein. Im Land Brandenburg soll, auf Hinwirken der Jusos, die Mitbestimmung der Patient*innen gefördert und die Qualität der Versorgungsstruktur damit nachhaltig verbessert werden.

Zur Umsetzung dieser Zielformulierung fordern die Jusos, die Aufnahme folgender Punkte in das bestehende Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG):

1. Die Landesregierung verpflichtet sich, in geeigneter Form, zur Veröffentlichung der Zahlen zur Häufigkeit, Dauer und den vorliegenden Rechtsgründen für Zwangsunterbringungen, Zwangsmedikation und Fixierungen in den jeweiligen Einrichtungen. Damit ermöglicht sie, dass Patient*innen und Angehörige einen Überblick über die Versorgungsqualität im Land Brandenburg gewinnen und erhöht weiter den Druck, Zwangsmaßnahmen zu reduzieren.
2. Die Besuchskommission wird ihre Stichproben künftig nur noch unangekündigt und im regelmäßigen Turnus (mindestens 1 Besuch je Kalenderhalbjahr) in den jeweiligen Einrichtungen vornehmen. Zu jedem Besuch gibt es künftig einen Bericht, der öffentlich zugänglich ist. Dieser wird mit einer Frist von 2 Monaten nach erfolgtem Besuch veröffentlicht.
3. Es wird ein*e Patientenvertreter*in als festes Mitglied in die Besuchskommission berufen.
4. Die Mängel, die durch die Besuchskommission festgestellt werden, müssen künftig in gleicher Frist und in geeigneter Form durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden erneut geprüft und ggf. durch das Auferlegen von Sanktionen abgestellt werden.
5. Die Einrichtung und Förderung einer eigenen Beschwerdestelle für Psychiatrie, nach Berliner Vorbild.

Überweisen an

Landtagsfraktion

Stellungnahme(n)

Votum der Landtagsfraktion: in Bearbeitung

Das Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes, Gesetzentwurf (Landesregierung) vom 17.08.2022 (DS 7/6093) befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren

Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung im Land Brandenburg liegt gemäß dem Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) bislang beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV). Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse im Rahmen der Kooperationen der Träger der Hilfen, Institutionen und Gremien, Aufsichtsbehörden und Unterbringungseinrichtungen soll die Zuständigkeit nunmehr auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) übertragen werden.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von besonderer Bedeutung ist die im Koalitionsvertrag der Landesregierung enthaltene Aussage: „Mit einer Psychiatrieberichterstattung auf Landesebene sollen [...] Häufigkeit und Begleitumstände von Unterbringungen erfasst werden.“ Begleitumstände von Unterbringungen sind im Rahmen des Aufenthalts der Patienten im Krankenhaus zu betrachten. Daher muss ein Teil dieses

Auftrags aus dem Koalitionsvertrag als neue Aufgabe im Rahmen der Aufsicht über die Krankenhäuser ausgestaltet werden. Begleitumstände von Unterbringungen sind aber auch im außerklinischen Bereich zu analysieren. Der öffentliche Gesundheitsdienst mit seinem Sozialpsychiatrischen Dienst oder andere Beteiligte der kommunalen Not-Dienste leiten in der Regel eine Unterbringung ein. Somit ist der andere Teil des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag nur mithilfe von noch zu entwickelnden Berichterstattungsinstrumenten zwischen dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Land bearbeitbar. Die Zuständigkeit für hier anschlussfähige Prozesse liegt in der Abteilung Gesundheit des LAVG. Schließlich ist die Fachaufsicht regelmäßig auch auf einschlägige fachärztliche Expertise angewiesen. Diese fachärztliche Expertise ist aktuell im LASV nicht vorhanden und müsste im Bedarfsfalle über eine externe Beratung sichergestellt werden. Deutlich sinnvoller und auch unter aufgabenkritischen Gesichtspunkten optimal ist die Eingliederung des Aufsichtsdezernates über psychiatrische Krankenhäuser und Maßregelvollzugseinrichtungen in die für Gesundheit zuständige nachgeordnete Behörde (hier LAVG). Der Gewinn für die optimale fachliche Begleitung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Aufsichtsgeschäfts liegt auf der Hand.